

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 4. October.
(Dienstag) 1808.

Nro. 41.

V e r o r d n u n g,
den Huldigungs-Eid in den Großherzoglichen Staaten betreffend.
LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen,
Herzog in Westphalen &c. &c.

Wir haben schon verschiedentlich bemerken müssen, daß selbst in Unsern alten Landen mit Abnahme des Huldigungs-Eides nicht ganz auf gleiche Weise zu Werk gegangen worden, und dieses sogar die Folge gehabt, daß an manchen Orten ein Theil Unserer Unterthanen jene Verpflichtung gar nicht abgelegt. Um daher auch hierunter eine der Sache entsprechende völlige Gleichförmigkeit einzuführen und zugleich für Unsere neuen Lande angemessene Vorschrift zu ertheilen, finden Wir Uns bewogen folgendes gnädigst zu verordnen:

1) Sollen alle Unsere Unterthanen sowohl in den Städten als auf dem Lande, und zwar die Eingeborne, sobald sie das 18te Jahr ihres Alters zurückgelegt, die aus andern Landen in den Unsrigen sich niederlassende aber, nach erhaltener Reception, den Huldigungs-Eid künftighin ablegen. Weil jedoch

2) öfters vorkommen dürfte, daß Eingeborne, wenn sie das vorgeschriebene Alter erreichen, entweder schon in Unsern Militärdiensten stehen, oder mit Unserer Bewilligung sich auf der Profession und sonst abwesend befinden, und deswegen den Huldigungs-Eid nicht sogleich nach zurückgelegtem 18ten Jahr abschwehren können; so soll bei solchen dessen Abnahme, wenn sie vom Militär den Abschied erhalten, oder zurückgekommen, nachgeholt werden, zu welchem Ende alle diejenige, bei denen dieser Fall eintritt, sobald sie das gesetzliche Alter überschritten, bei jedem Huldigungsact in dem darüber zu führenden Protocoll, als solche die noch zu huldigen haben, pro nota und so lange nachgeführt werden sollen, bis sie den Eid in der Folge wirklich abgeschworen haben werden. Damit aber auch

3) die Abnahme des Huldigungs-Eides selbst anenthalben auf eine und die nemliche Art vollzogen werden möge, so sollen die in dem Verlauf eines jeden Jahres zu vorgedachtem Alter gelangte eingeborne — und die aus andern Landen neu aufgenommene Unterthanen in Unsern Domanal-Ämtern, wo Herbstgerichte gebräuchlich sind, bei diesem — da wo dergleichen nicht gehalten werden, und in den Unserer Oberhoheit unterworfenen Standesherrlichen Besitzungen und Patrimonial-Gerichten, hingegen jedesmal gegen Martini an dem Haupt-Ort des Amtes oder Gerichts versammelt, und von dem Ortschultheiß oder einem sonstigen Ortsvorsteher zur Verpflichtung vorgeführt, sofort denselben von Unsern Justiz — und, soviel die Souverainitätslande betrifft, von Unsern Hoheitsbeamten, in Gegenwart des Landes- oder Gerichtsherrlichen Beamten der Huldigungs-Eid, nach einer kurzen sachgemäßen Anrede, über die Wichtigkeit der Handlung, die von den Unterthanen, durch dessen Ablage übernom-

